

Januar 2020

In dieser Ausgabe

1 Schwerpunkt Finanzrecht

Ausgabe oder Anlage?

2 SmartAargau

Projekte der Gemeindeabteilung

3 Fragen und Antworten

4 Hinweise

*Ausgabe: Verwendung von
Finanzvermögen zur Erfüllung
öffentlicher Zwecke*

--

*Anlage: Frei realisierbarer
Vermögenswert*

1. Schwerpunkt Finanzrecht

Ausgabe oder Anlage?

Das Verwaltungsgericht hat sich in einem kürzlich ergangenen Entscheid mit den Begriffen "Ausgabe" und "Anlage" im Finanzrecht auseinandergesetzt. Der Begriff der Ausgabe wird bereits in § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau bei der Regelung des fakultativen Referendums auf Kantonsebene verwendet. Das Gemeindegesetz umschreibt die Ausgabe als Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke (§ 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesezt, GG] vom 19. Dezember 1978). Von einer Ausgabe, welche dem Finanzreferendum unterliegt, wird dann gesprochen, wenn der Staat mit der Geldsumme keinen gleichwertigen realisierbaren Vermögenswert erwirbt (Adrian Hungerbühler, Das Finanzreferendum nach der aargauischen Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980, ZBl. 86/1985, S. 333). Auch der Erwerb von Verwaltungsvermögen und die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen stellen eine Ausgabe dar (BGE 123 I 78; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, N2220).

Demgegenüber untersteht die blossе Kapitalanlage als solche nicht dem Finanzreferendum (Hungerbühler, a.a.O., s. 333). Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt (§ 84b Abs. 3 GG). Das entscheidende Kriterium für die Unterstellung unter das Finanzreferendum ist folglich die Verminderung des Finanzvermögens und damit einhergehend die Mehrbelastung des Steuerzahlers. Werden dem Finanzvermögen Mittel entzogen, muss darüber abgestimmt werden – dies jedoch nur bei einem echten Mittelabfluss, d.h. wenn dem Finanzvermögen kein realisierbarer Gegenwert zugeführt wird. Eine Investition mit Mitteln aus dem Finanzvermögen in Werte, die wiederum zum Finanzvermögen gehören, verringert das Finanzvermögen nicht und die Realisierbarkeit bleibt erhalten (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 28. August 2019 in Sachen Sachen X. und Weitere gegen die Einwohnergemeinde Y. und Departement Volkswirtschaft und Inneres, S. 6).

Im vorliegenden Fall sieht die Gemeindeordnung der Gemeinde Y. bei Liegenschaftsbeschlüssen eine demokratische Beteiligung vor, indem die Exekutive nur über Beträge bis zu CHF 5 Mio. selber beschliessen kann und für höhere Beträge das Geschäft dem

Einwohnerrat vorzulegen hat. Das fakultative Referendum und das Behördenreferendum bleiben vorbehalten. Wenn Liegenschaftskäufe eine Kapitalanlage darstellen, ist keine weitere demokratische Legitimation gesetzlich vorgesehen.

2. SmartAargau – Projekte in der Gemeindeabteilung

Verbesserte Nutzung der kantonalen Datenplattform für Einwohner- und Objektdaten

Auch die Gemeindeabteilung ist von der digitalen Transformation der kantonalen Verwaltung betroffen. Ein Projekt hat zum Ziel, dass die Einwohner- und Objektdaten auf den kantonalen Datenplattformen besser genutzt und dass Synergiepotentiale ausgeschöpft werden. Innerhalb der Kantonalen Verwaltung sind noch zahlreiche Applikationen mit Personen- oder Objektdatenbezug in Betrieb, welche bislang mit hohem Aufwand ohne Verbindung zu den Registerdaten betrieben werden. Diese gilt es zu identifizieren und nach Möglichkeit den Registerlösungen zuzuführen. Für die notwendigen Analyse- und Projektarbeiten wurde eine befristete Projektstelle geschaffen.

Im Dezember 2019 wurde eine neue Schnittstelle für den Transfer und die Validierung der Gemeindefinanzdaten implementiert. Die neue Softwarelösung war ursprünglich für den Kanton Luzern entwickelt worden und wurde für den Einsatz im Kanton Aargau angepasst.

Finanzschnittstelle Gemeinden zur elektronischen Übermittlung der Gemeindefinanzdaten

3. Fragen und Antworten

Frage:

Dürfen nichtstimmberechtigte Personen an der Gemeindeversammlung teilnehmen?

Antwort:

Nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 sind die Gemeindeversammlungen öffentlich. Nichtstimmberechtigte Personen können somit als Gäste an der Versammlung anwesend sein. Sie dürfen sich indes nicht aktiv beteiligen. Die Aufsichtsbehörden haben es in ihrer bisherigen Rechtsprechung stets als unzulässig erachtet, dass sich nichtstimmberechtigte Personen aktiv in der Gemeindeversammlung als Rednerin oder Redner für oder gegen eine Vorlage betätigen (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1991, S. 439). Gäste an der Gemeindeversammlung dürfen sich somit nicht äussern. Eine Ausnahme davon wird für externe Fachleute gemacht. Diese können Fragen beantworten und zum Geschäft Stellung beziehen. Dabei haben sie sich bei ihren Äusserungen im Hinblick auf die Meinungsbildung der Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer eine gewisse Zurückhaltung zu auferlegen.

Gemeindeversammlungen sind öffentlich und dürfen von nichtstimmberechtigten Personen besucht werden – ohne aktive Beteiligung

4. Hinweise

Homepage der Gemeindeabteilung

Die Homepage der Gemeindeabteilung (https://www.ag.ch/de/dvi/gemeindeaufsicht/uebersichtsseite_gemeindeaufsicht.jsp) wurde einem Facelifting unterzogen. Im Bereich Rechtsaufsicht sind neu **alle** relevanten Rechtsgrundlagen in den Bereichen Gemeinderecht, Finanzen, Wahlen und Abstimmungen, Finanzausgleich, Meldewesen, Datenschutz und die kommunale Ebene betreffenden Staatsverträge enthalten. Unter Rechtsaufsicht findet man neu auch **alle** Leitfäden, Kreisschreiben und Weisungen in den verschiedenen Bereichen. Das Handbuch zum Gemeinderecht wird auf den 1. März 2020 in ergänzter Form aufgeschaltet.

Handbuch Rechnungswesen

Das aktualisierte Handbuch Rechnungswesen wird am Montag, 3. Februar 2020 auf die Homepage aufgeschaltet.

Neuer Leiter Sektion Finanzaufsicht Gemeinden

Jürg Feigenwinter tritt am 1. Februar 2020 die Stelle als Leiter Sektion Finanzaufsicht Gemeinden an. Während 7 Jahren hat er das Projekt "Optimierung der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden und die Neugestaltung des Finanzausgleichs" geleitet. Er kennt die Aargauer Gemeinden und ihre Finanzen bestens.

Save the Date Gemeindetagung 2020: 24. November 2020, ab 18.00 Uhr